

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 51/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Römer

am 4. Oktober 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 16. November 1989 wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 570.753,62 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg; die teilweise
berechtigten Revisionsrügen greifen im Endergebnis nicht
durch. Die Passivlegitimation der Beklagten ist im Hinblick

- 3 -

auf den Erbschein vom 11. Februar 1985 unproblematisch. Im übrigen durfte die Abstammung der Beklagten wegen § 1593 BGB hier nicht geprüft werden.

Bundschuh

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

